

**STADT RATHENOW
- DER BÜRGERMEISTER -**

B e k a n n t m a c h u n g

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat auf seiner Sitzung am 11.12.03 u.a. folgendes beschlossen:

Öffentlicher Teil

Drucksache 181/03 Antrag auf Abweichung von der örtlichen Bauvorschrift, „Andreasstraße 6“ – Errichtung einer Garage

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung Rathenow beschließt, für das Vorhaben " Errichtung einer Garage" in der Flur 24, Flurstücke 9/46 u. 67 zum Antrag auf Abweichung von der örtlichen Bauvorschrift gemäß § 61 BbgBO das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Drucksache 183/03 Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes Nr. 06.95 „Reihenweg“ im OT Semlin

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, der Befreiung von den Festsetzungen des B - Planes Nr. 06.95 "Reihenweg"gemäß § 31 BauGB zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für das Vorhaben "Errichtung eines Wohngebäudes mit einer Dachneigung von 25 °" auf dem Flurstück 121/2 in der Flur 2 , Reihenweg 7 zu erteilen.

Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 321 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse zu nehmen.

Rathenow, 19.11.2003

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

**STADT RATHENOW
- DER BÜRGERMEISTER -**

B e k a n n t m a c h u n g

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat auf ihrer Sitzung am 18.12.2003 u.a. folgendes beschlossen:

Öffentlicher Teil

Drucksache 185/03 Bestätigung der Sitzverteilung und Besetzung der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Rathenow

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die Sitzverteilung und die Zusammensetzung der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung entsprechend der beigefügten Anlage.

Drucksache 189/03 Berufung von sachkundigen Einwohnern

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beruft die in der Anlage aufgeführten sachkundigen Einwohner in die ständigen beratenden Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung.

Drucksache 182/03 Berufung zur Kämmererin

Beschluss: Die Organstellung des Kämmerers der Stadt Rathenow und damit die Befugnisse nach §§ 78, 81, 82, 93 und 94 GO werden der Sachgebietsleiterin Kämmerin Frau Hille mit Wirkung vom 01.12.03 übertragen.

Drucksache 144/03 Jahresrechnung und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2002

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf Empfehlung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses über die Jahresrechnung 2002 der Stadt Rathenow und erteilt dem Bürgermeister gemäß § 93 Absatz 3 GO Brbg. die Entlastung.

Drucksache 184/03 Beitrittsbeschluss für die Inkraftsetzung der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2003

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung fasst im Ergebnis der Genehmigung der 2. Nachtragshaushaltssatzung durch die Kommunalaufsicht folgenden Beitrittsbeschluss:

Die Verpflichtungsermächtigungen unter § 2 Nr. 2 der Nachtragssatzung werden von 6.356.400,00 € auf 3.555.000,00 € reduziert.

Mit der Haushaltsplanung 2004 wird das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Rathenow fortgeschrieben, mit dem Ziel, weitere Einsparungen zu erreichen, um den Höchstfehlbetrag auf 1.726.500,00 € zu reduzieren.

Drucksache 176/03 Gebührenordnung der Havellandhalle Rathenow

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Gebührenordnung der Havellandhalle Rathenow mit Wirkung vom 01.01.2004. (Anlage)

Drucksache 178/03 Hausordnung „Haus der Jugend“ der Stadt Rathenow

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Hausordnung des "Haus der Jugend" der Stadt Rathenow mit Wirkung vom 01.01.2004. (Anlage)

Drucksache 177/03 Gebührenordnung „Haus der Jugend“ der Stadt Rathenow

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Gebührenordnung des „Haus der Jugend“ der Stadt Rathenow mit Wirkung vom 01.01.2004. (Anlage)

Drucksache 180/03 Satzung der Musikschule der Stadt Rathenow

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Satzung für die Musikschule der Stadt Rathenow mit Wirkung vom 01.01.2004. (Anlage)

Drucksache 179/03 Gebührenordnung der Musikschule der Stadt Rathenow

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Gebührenordnung der Musikschule der Stadt Rathenow mit Wirkung vom 01.01.2004. (Anlage)

Drucksache 190/03 Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt den Erhalt von drei Grundschulstandorten in der Stadt Rathenow. Auch über das Schuljahr 2006/2007 hinaus bleiben die Grundschulen "F.-L. Jahn", "Am Weinberg" und "Rathenow-West" erhalten.

Drucksache 186/03 Grundsatzbeschluss zum Ausbau der Sportstätte Schwedendamm

Beschluss: Die Stadtverordneten beschließen für den Ausbau der Sportstätte Schwedendamm 245.000,00 € (zweihundertfünzigtausend Euro) bereitzustellen.

Diese Mittel sind Bestandteil der Eigenmittel der Stadt Rathenow zur LAGA-Finanzierung.

Drucksache 142/03 Auslegung des B-Planes Nr. 015 „Heidefeld“ – 2. Änderung

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, den Bebauungsplan Nr. 015 „Heidefeld“ 2. Änderung einschließlich der Begründung gemäß § BauGB für einen Monat öffentlich auszulegen.

Drucksache 148/03 Widmung der Verladestraße als öffentliche Gemeindestraße

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, die errichtete Verladestraße zwischen Bahnhofstraße und Puschkinstraße als öffentliche Gemeindestraße mit der Verkehrsbedeutung einer innerörtlichen Durchgangsstraße zu widmen.

Drucksache 151/03 Auslegungsbeschluss zum Aufhebungsverfahren des B-Planes „Jederitzer Feld“ Nr. 002

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, die Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Jederitzer Feld“ Pl.Nr. 002 gemäß § 2 Abs. 4 i.V.m. § 3 BauGB öffentlich auszulegen.

Drucksache 152/03 Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Rathenow

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Rathenow. (Anlage)

Drucksache 153/03 Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Rathenow

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Gebührensatzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Rathenow. (Anlage)

Drucksache 187/03 Ausbau der Umgehungsstraße B 188n

Beschluss: Die SVV fordert die Bundesregierung im Zusammenhang mit dem geplanten

Bauvorhaben B 188 - Ortsumgehung Rathenow auf,

- sicherzustellen, dass zu erwartende Einnahmeausfälle durch die Verschiebung der Erhebung der LKW-Maut nicht zu einer Verzögerung des Bauvorhabens B 188 - Ortsumgehung Rathenow führen,
- die Planungen so zu unterstützen, dass der Baubeginn der Ortsumgehung B 188 zum derzeit veranschlagten Termin - Sommer 2004 - erfolgen kann.

Drucksache 173/03 Überprüfung der Abgeordneten auf „Stasi-Mitarbeit“

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die generelle Überprüfung der Abgeordneten der Stadtverordnetenversammlung auf informelle Mitarbeit beim ehemaligen MfS der DDR. Die Verfahrensweise bei der Beurteilung erfolgt analog den Festlegungen der StVV Nr. 2 vom 25.11.1998.

Nichtöffentlicher Teil

Drucksache 145/03 Niederschlagung einer Gewerbesteuerforderung Ks.-Z. 02007616

Drucksache 146/03 Niederschlagung einer Gewerbesteuerforderung Ks.-Z. 02022359

Drucksache 147/03 Niederschlagung einer Gewerbesteuerforderung Ks.-Z. 02017540

Drucksache 156/03 Grundstücksverkauf Kita Bahnhofstraße 9

Drucksache 157/03 Grundstücksverkauf Kita Grünauer Weg 3

Drucksache 158/03 Grundstücksverkauf Goethestr. 86

Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 321 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse zu nehmen.

Rathenow, 19.12.2003

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Gebührenordnung der Havellandhalle Rathenow

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I S. 398) in der jeweils gültigen Fassung, des Kommunalabgabengesetzes vom 27.6.1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999, des Gebührengesetzes vom 18.10.1991 und der Benutzungsordnung der Havellandhalle Rathenow vom 06.12.2000 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 18.12.03 nachfolgende Satzung beschlossen:

Gliederung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gebührenpflicht
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Kosten und Nutzung
- § 5 Kostensätze
- § 6 Ermäßigung und Befreiung von Benutzungsgeldern
- § 7 Vermietung von Ausrüstungsgegenständen
- § 8 Aufräumung und Reinigung bei größeren Veranstaltungen
- § 9 Ordnung / Sauberkeit / Haftung
- § 10 Fälligkeit der Gebühren
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Die Gebührenordnung gilt für alle Nutzer der Havellandhalle Rathenow.

Die Benutzung der Havellandhalle kann Dritten durch vertragliche Vereinbarungen gestattet werden, wenn dadurch weder schulische noch andere öffentliche Belange beeinträchtigt werden.

Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 2

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Havellandhalle der Stadt Rathenow werden die in dieser Gebührenordnung festgelegten Gebühren erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

- 3.1. Gebührensschuldner sind die Vertragspartner.

§ 4

Kosten und Nutzung

- 4.1. Der Nutzungspreis wird pro Stunde und pro Halleneinheit ermittelt. Die Havellandhalle besteht aus drei gleichgroßen Halleneinheiten. Es werden in die Berechnung aufgenommen:
- Personalkosten
 - Verwaltungs- und Betriebskosten
 - Abschreibungen.
- 4.2. Grundlage der Entgelterhebung für die regelmäßige Nutzung durch Vereine und Verbände sind die angemeldeten und im Belegungsplan festgelegten Zeiten.
- 4.3. Es werden mit den Nutzern Nutzungsvereinbarungen abgeschlossen.

- 4.4. Die Abrechnung erfolgt halbstündlich soweit im Nutzungsvertrag nicht anders geregelt. Die Abmeldung von regelmäßigen wöchentlichen Trainingszeiten hat mindestens 1 Woche vorher schriftlich beim Hallenwart zu erfolgen. Die Abmeldung von sonstigen Veranstaltungen hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich beim Hallenwart zu erfolgen. Für die nicht rechtzeitig abgemeldeten Hallenzeiten werden die Gebühren in voller Höhe berechnet.

- 4.5. Änderungen des Belegungsplanes aufgrund von durchzuführenden Veranstaltungen behält sich die Stadtverwaltung vor. Die davon betroffenen Nutzer werden rechtzeitig informiert und es wird ihnen nach Möglichkeit eine Ausweichsportstätte angeboten.

§ 5

Kostensätze

- 5.1. Benutzung durch Rathenower Sportgruppen bzw. Vereinigungen und andere gemeinnützige Vereine aus Rathenow

a) Erwachsene
5,00 € / Std. / je Halleneinheit

b) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre
1,50 € / Std. / je Halleneinheit

Bei eintrittspflichtigen Sportveranstaltungen
6,00 € / Std. / je Halleneinheit

- 5.2. Benutzung durch auswärtige Sportgruppen bzw. Vereinigungen und andere gemeinnützige Vereine deren Sitz nicht in Rathenow ist

Erwachsene, Jugendliche und Kinder
15,00 € / Std. / je Halleneinheit

Bei eintrittspflichtigen Sportveranstaltungen
20,00 € / Std. / je Halleneinheit

- 5.3. Die Miete für sonstige Nutzer wird in separaten Mietverträgen individuell festgelegt. Dabei werden Personalkosten, Verwaltungs- und Betriebskosten und Abschreibungen in die Berechnung aufgenommen.

- 5.4. Schulen außerhalb des Geltungsbereiches von § 6
15,00 € / Std. / je Halleneinheit / je Zeitstunde (60 Minuten)

- 5.5. Bei Veranstaltungen kann eine Kautions erhoben werden. Diese wird in Verträgen gesondert geregelt

- 5.6. Benutzung Mehrzweckraum
50 % der Gebühr für eine Halleneinheit / je Stunde

In den Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 6 Ermäßigung und Befreiung von Benutzungsgebühren

Die in Trägerschaft der Stadt Rathenow befindlichen Schulen, die Rathenower Kindertagesstätten sowie die Förderschule „Pestalozzi“ und das Oberstufenzentrum Friesack Standort Rathenow können die Havellandhalle kostenlos benutzen.

§ 7 Vermietung von Ausrüstungsgegenständen

- 7.1. Vermietung von Stühlen
2,00 € / je Stuhl / je Tag
- 7.2. Vermietung von Polsterstühlen
2,50 € / je Polsterstuhl / je Tag
- 7.3. Vermietung von Tischen
5,00 € / je Tisch / je Tag
- 7.4. Vermietung von Podestteilen
10,00 € / je Podestteil / je Tag
- 7.5. Teppichboden
125,00 € / je Halleneinheit / je Tag
Vermietung nur für Havellandhalle

§ 8 Aufräumung und Reinigung bei größeren Veranstaltungen

Bei Aufräumung durch Bedienstete der Stadtverwaltung werden 20,00 € / Stunde je Arbeitskraft berechnet.

Für Müllbeseitigungskosten kommt im vollen Umfang der Nutzer auf.

§ 9 Ordnung / Sauberkeit / Haftung

Bei Großveranstaltungen hat der Nutzer das Objekt sowie seine Gäste angemessen zu versichern. Der Nachweis ist dem Vermieter vorzulegen.

Durch den Nutzer ist die Einhaltung der Benutzungsordnung der Havellandhalle zu gewährleisten.

Durch Mitarbeiter der Stadtverwaltung wird bei Großveranstaltungen ein Übergabe-/Übernahmeprotokoll zur Sicherheit beider Vertragspartner im Gewährleistungsfall gefertigt.

Beide Vertragsparteien haben dieses zu unterzeichnen.

Die Stadt behält sich vor, Schäden die fahrlässig oder gar mit Vorsatz verursacht worden sind, dem Nutzer in Rechnung zu stellen.

§ 10 Fälligkeit der Gebühren

Die Nutzungsgebühren sind 14 Tage nach Erhalt der jeweiligen Rechnung fällig.

§ 11 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung für die Havellandhalle der Stadt Rathenow tritt zum 01.01.2004 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Gebührenordnung der Havellandhalle der Stadt Rathenow vom 01.01.2003 außer Kraft gesetzt.

Rathenow, den 19.12.03

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

HAUSORDNUNG für das „Haus der Jugend“ der Stadt Rathenow

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I S. 398) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 18.12.03 nachfolgende Satzung beschlossen:

Gliederung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hausrecht
- § 3 Allgemeine Verhaltensregeln
- § 4 Haftung
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Hausordnung gilt für den Bereich „Haus der Jugend“ im Gebäude in der Großen Hagenstraße 2 B in 14712 Rathenow einschließlich des dazugehörigen Außengeländes.
- (2) Die Regelöffnungszeiten werden durch Aushang im „Haus der Jugend“ bekanntgegeben. Nach Hausschließung ist das Gelände umgehend zu verlassen.
- (3) Mit dem Betreten des „Hauses der Jugend“ erkennen alle Besucher die nachfolgend aufgeführten Punkte der o. g. Ordnung, sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

§ 2 Hausrecht

- (1) Das „Haus der Jugend“ ist in Trägerschaft der Stadt Rathenow. Das Hausrecht für die Stadt nehmen die verantwortlichen Mitarbeiter der Stadt Rathenow wahr. Den Weisungen aller benannten Verantwortlichen im „Haus der Jugend“ ist Folge zu leisten.
- (2) Personen, welche die Besucher des Hauses gefährden, belästigen oder bedrohen,

können von dem Diensthabenden aus der Einrichtung verwiesen werden.

- (3) Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden.
- (4) Personen, die gegen die Vorschriften der Hausordnung verstoßen, kann ein Hausverbot zeitlich begrenzt oder auf Dauer ausgesprochen werden.

§ 3

Allgemeine Verhaltensregeln

- (1) Im gesamten Haus und auf dem Außengelände ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten, d.h. Abfälle kommen in die dafür vorgesehenen Behälter. In den Sanitärräumen ist besonders auf Hygiene zu achten.
- (2) Im gesamten Haus besteht Rauchverbot.
- (3) Das Hauseigentum ist pfleglich zu behandeln. Die Gebäude dürfen weder beschriftet, bemalt oder beklebt werden.
- (4) Bereiche, die nicht für die Besucher zugelassen sind, dürfen von Unbefugten nicht betreten werden.
- (5) Die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes obliegt allen Besuchern der Einrichtung.
- (6) Der Besitz und der Genuss von Drogen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes, sowie der Besitz und Handel von Waffen jeglicher Art wird geahndet.

Verbotene mitgeführte Sachen und Gegenstände werden sichergestellt und den zuständigen Behörden übergeben.

- (7) In der Einrichtung und auf dem Gelände ist es untersagt, in Wort und Schrift die Freiheit und Würde des Menschen (Art. 1 GG) zu verletzen oder verächtlich zu machen. Weiterhin ist es untersagt, Kennzeichen und Symbole zu verwenden oder zu verbreiten, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren. Das Verwenden von Kennzeichen, Symbolen und Grußweisungen verbotener Organisationen, Aufstachelung zum Rassenhass und Volksverhetzung stellen Straftaten dar und werden von den Verantwortlichen der Einrichtung angezeigt.
- (8) Unfälle oder Schäden sind den Verantwortlichen umgehend zu melden.
- (9) Bei Feuer und anderer Gefahr sind die gekennzeichneten Notausgänge zu benutzen.

§ 4

Haftung

- (1) Von der Stadt wird keine Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von

Privatgegenständen übernommen.

Das gilt nicht für Sach- und Personenschäden bei Besuchern, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Mitarbeitern der Stadtverwaltung entstehen.

- (2) Wer Sachbeschädigung an den Gebäuden oder am Inventar verursacht, hat die entstandenen Schäden zu beseitigen oder die Reparatur bzw. den Ersatz zu bezahlen.
- (3) Alle Besucher des Hauses sind für ihre Handlungen selbst verantwortlich und nur durch ihre privaten Versicherungen geschützt.
- (4) Die Verantwortlichen des Hauses übernehmen keine Verantwortung für Tätigkeiten von Kindern und Jugendlichen, die außerhalb des Geländes stattfinden.
- (5) Die Erziehungsberechtigten haben selbst Sorge zu tragen, wann ihre Kinder das Haus verlassen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt zum 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hausordnung vom 01.01.2003 außer Kraft.

Rathenow, den 19.12.03

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Gebührenordnung „ Haus der Jugend“ der Stadt Rathenow

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I S. 398) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. S. 200) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) und des Gebührengesetzes vom 18.10.1991 in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 18.12.03 nachfolgende Gebührenordnung beschlossen:

Gliederung

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Angebote
- § 3 Gebührenschildner
- § 4 Gebührensätze
- § 5 Fälligkeit der Gebühren
- § 6 Gebührenermäßigungen
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des „Hauses der Jugend“ der Stadt Rathenow in der Großen Hagenstraße 2 B werden die in dieser Gebührenordnung festgelegten Gebühren erhoben.

§ 2 Angebote

- (1) Im „Haus der Jugend“ stehen den Nutzern der Einrichtung Angebote der offenen Jugendarbeit zur Verfügung:

Das Angebot im Jugendfreizeitbereich, ausgehen im „Haus der Jugend“, erfolgt auf der Grundlage des Konzepts der Einrichtung und wird dem aktuellen Bedarf der Nutzer im Rahmen der bestehenden Kapazität angepasst. Dabei handelt es sich insbesondere um Angebote im

- kreativ – sportlichen Bereich
- Multimediabereich und
- Bereich der offenen Jugendarbeit

§ 3 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind die Benutzer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.
- (2) Genutzt werden können die bestehenden Angebote von allen Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 27 Jahren. Klubkarten berechtigen zur kostenlosen Nutzung aller Angebote entsprechend § 2.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Jahresgebühr für die Nutzung der Angebote des „Haus der Jugend“ beträgt:

für Kinder und Jugendliche bis 17 Jahren:

10,00 € / Jahr

für Jugendliche von 18 bis 27 Jahren:

20,00 € / Jahr

Die Nutzer erhalten nach Entrichtung der Jahresgebühr eine „Klubkarte“

bei Verlust der „Klubkarte“ zusätzlich: 5,00 €

- (2) Gebühren bei hausinternen Jugendveranstaltungen

Wurde keine Jahresgebühr entrichtet:

Gebühr: 1,20 € je Teilnehmer / Veranstaltung

- (3) Gebühren für Verbrauchs- und Bastelmaterialien:

Für Exponate, die mit nach Hause genommen werden, ist ein finanzieller Anteil an verbrauchten Materialien zu entrichten.

Bastelmaterial – Pauschale 0,50 € pro Exponat

Beiträge im Multimediazentrum für Ausdrucke *) und Kopien (Dateien auf Diskette **) :

Text schwarz / weiß 0,10 €

Text mit kleinen Bildern schwarz / weiß 0,30 €
Bilder (formatfüllend) schwarz / weiß 0,50 €

Text farbig 0,50 €
Text mit kleinen Bildern farbig 1,50 €
Bilder (formatfüllend) farbig 2,00 €

Text s / w auf Folien für Overhead – Projektion 1,00 €

Bespielen eines Datenträgers 0,30 €

*) Preise beziehen sich auf eine Seite A4

**) Aus Gründen des Schutzes vor Computerviren dürfen nur hausinterne Disketten verwendet werden.

§ 5 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Grundsätzlich sind die Gebühren im Voraus zu entrichten.
- (2) Der Erwerb der Klubkarte berechtigt zur Nutzung aller bestehenden Angebote.

§ 6 Gebührenermäßigungen

- (1) Auf Antrag der Eltern können sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche (Eltern sind Sozialhilfe- bzw. Arbeitslosenhilfeempfänger) im Alter von bis zu 17 Jahren die offenen Angebote kostenlos nutzen.
Voraussetzung dafür ist der Nachweis der entsprechenden Unterlagen.
- (2) Auf Antrag können Jugendliche von 18 bis 27 Jahren ohne eigenes Einkommen (z.B. Schüler, Studenten, arbeitslose Jugendliche) die Angebote für die ermäßigte Klubkartengebühr in Höhe von 10,00 € / Jahr nutzen.
Voraussetzung dafür ist der Nachweis der entsprechenden Unterlagen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt ab 01.01.2004 in Kraft .
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.01.2003 außer Kraft.

Rathenow, den 19.12.03

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

S a t z u n g für die Musikschule der Stadt Rathenow

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I S. 398), des Kommunalabgabengesetzes vom 27.6.1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 hat die Stadtverordnetenversammlung

der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 18.12.03 nachfolgende Satzung beschlossen:

Gliederung

- § 1 Allgemeines
- § 2 Aufgaben
- § 3 Leitung der Schule
- § 4 Lehrkräfte
- § 5 Schüler- und Elternvertretung
- § 6 Teilnehmer und Gebühren
- § 7 Aufbau und Strukturen der Ausbildung
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Die Musikschule ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Rathenow.
Die Beschäftigten der Musikschule sind kommunale Arbeitnehmer.

§ 2 Aufgaben

Die Musikschule dient einer möglichst früh einsetzenden und umfassenden musikalischen Ausbildung. Ihre Aufgabe ist, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern sowie auf ein eventuelles Studium für Musikberufe vorzubereiten.

§ 3 Leitung der Musikschule

- (1) Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Der Leiter/die Leiterin der Musikschule wird durch die Stadtverordnetenversammlung berufen bzw. abberufen.
- (2) Der Leiter der Musikschule hat einen Stellvertreter mit musikpädagogischer Ausbildung.
- (3) Dem Leiter obliegt
 1. die organisatorische Leitung
 2. die pädagogische Leitung

Der Leiter/die Leiterin der Musikschule und seine/ihre Stellvertreter bilden die Schulleitung und beraten alle grundsätzlichen pädagogischen und organisatorischen Fragen der Musikschule.

§ 4 Lehrkräfte

- (1) An der Musikschule unterrichten vollbeschäftigte und teilbeschäftigte Lehrkräfte mit musikpädagogischer Ausbildung sowie Honorarlehrer mit einer ihrer Tätigkeit entsprechenden Ausbildung.
- (2) Die Lehrkräfte werden regelmäßig vom Leiter der Musikschule zu einer Vollkonferenz zusammengerufen.

§ 5 Schüler- und Elternvertretung

Die Schüler- und Elternvertretung wird jährlich in entsprechenden Schüler- und Elternvollversammlungen gewählt. Die Schüler- und Elternvertretung ist in wichtigen Angelegenheiten, die sich auf die Musikschule beziehen, zu unterrichten. Die Schülervertretung sowie die Elternvertretung setzen sich jeweils aus 5 Vertre-

tern zusammen. Die Zusammenarbeit der Schulleitung mit der Eltern- und Schülervertretung wird durch eine gesonderte Vereinbarung geregelt.

§ 6 Teilnehmer und Gebühren

Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule ist Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im Rahmen der bestehenden Ausbildungskapazität möglich.
Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührenordnung der Musikschule in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Aufbau und Strukturen der Ausbildung

- (1) Ausbildungsformen:

A: Früh- und Elementarerziehung (Unterricht in Gruppen von 8 - 10 Schülern, Musik mit Behinderten in Gruppen von 4 - 6 Schülern), Mutter- und Kind-Gruppen (für 4 - 6 Familien)

B: Instrumental- oder Gesangsunterricht einzeln oder in Kleingruppen von 2 - 4 Schülern

C: Instrumental- oder Gesangsunterricht einzeln für Schüler bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, die sich erfolgreich jährlichen Prüfungen und mindestens 2 öffentlichen Vorspielen unterziehen und einen Abschluss der Leistungsstufen nach dem Lehrplan des Verbandes deutscher Musikschulen anstreben.

D: Studienvorbereitende Ausbildung nach den Richtlinien des Verbandes deutscher Musikschulen

Ergänzungsfächer entsprechend den Empfehlungen des Verbandes deutscher Musikschulen

- (2) Strukturen der Unterrichtsstunden

A: 30 Minuten Gruppenunterricht
45 Minuten Gruppenunterricht

B: 30 oder 45 Minuten Einzelunterricht
30, 45 oder 60 Minuten zu zweit
45 Minuten 1-2-1 Gruppen
60 oder 70 Minuten zu dritt
70 Minuten zu viert

C: 45 oder 60 Minuten Einzelunterricht

D: entsprechend den Richtlinien des Verbandes deutscher Musikschulen

Ergänzungsfächer: mindestens 30 Minuten

- (3) Schuljahr

Das Schuljahr umfasst 12 aufeinanderfolgende Kalendermonate. Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Schüler der Musikschule.

- (4) Aufnahme

Zwischen Schülern bzw. ihren gesetzlichen Vertretern und der Musikschule wird ein schriftlicher Unterrichtsvertrag abgeschlossen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Anmeldungen zum Unterricht sind auch

während des laufenden Schuljahres möglich.

(5) Abmeldungen

Abmeldungen sind beiderseits zum 31. Januar und 31. Juli mit einer vierwöchigen Kündigungsfrist möglich. Sie bedürfen der Schriftform.

(6) Unterricht

Die Schüler sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Bei Verhinderung des Schülers muss eine rechtzeitige vorherige Benachrichtigung erfolgen. Nach vierwöchigem unentschuldigtem Fehlen wird der Unterrichtsvertrag fristlos gekündigt.

Ein zweimonatiger Rückstand bei Zahlung der Unterrichtsgebühren zieht eine sofortige fristlose Kündigung nach sich.

(7) Leistungen

Zum Schluss eines jeden Schuljahres wird jedem Schüler auf Wunsch die Teilnahme und sein derzeitiger Entwicklungsstand bestätigt. Die Aufnahme in die weiterführenden Ausbildungsstufen ist nur möglich, wenn die Leistungen der jeweiligen Stufe entsprechen.

Die Ausbildungsform ist insbesondere vom Leistungsvermögen des Schülers abhängig sowie von der Kapazität der Schule. Die Entscheidung darüber wird von der Schulleitung in Absprache mit den Lehrern (bzw. Fachgruppe) und den Eltern getroffen.

Der Schüler muss das für seinen Unterricht erforderliche Instrument und die Unterrichtsmaterialien selbst stellen. Streich-, Holz- und Blechblasinstrumente können jedoch im Rahmen der Bestände der Musikschule kostenpflichtig an die Schüler ausgeliehen werden. Die Leihzeit beträgt in der Regel ein Jahr und kann auf Antrag verlängert werden. Im einzelnen wird auf die Gebührenordnung der Musikschule verwiesen.

(8) Ergänzungsfächer

Die Einteilung zum Ergänzungsfach nimmt unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes, der Kapazität und des Interesses des Schülers der Hauptfachlehrer vor.

(9) Aufsicht

Die Schule übernimmt die Aufsichtspflicht für die Schüler nur für die vereinbarte Unterrichtszeit.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. 01. 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. 08. 1997 außer Kraft.

Rathenow, 19.12.03

gez. Seeger
Bürgermeister

Gebührenordnung für die Angebote der Musikschule der Stadt Rathenow

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I S. 398) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) vom 27.6.1991(GVBl.S.200) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.Juni 1999 (GVBl. I S.231) (und), des Gebührengesetzes vom 18.10.1991 und der Satzung der Musikschule in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 18.12.03 nachfolgende Gebührenordnung beschlossen:

Gliederung

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Fälligkeit
- § 4 Gebührentarif
- § 5 Ermäßigungen, Erlass
- § 6 Raumnutzungsgebühren
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule, sowie für die Nutzung der Räume der Musikschule durch Dritte werden die in dieser Gebührenordnung festgelegten Gebühren erhoben. Grundlage für die Gebührenberechnung in der Musikschule ist neben der Gebührenordnung der Unterrichtsvertrag. Ohne gültigen Unterrichtsvertrag hat der Schüler keinen Anspruch auf Unterricht.
- (2) Unterricht in Ergänzungsfächern (z.B. Sing- und Instrumentalgruppen, Chor und Orchester, Kammermusik, Musiktheorie, Tanz) ist Bestandteil des Hauptfachunterrichtes. Für Schüler ohne Hauptfachunterricht werden dafür Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist der Vertragspartner des Unterrichtsvertrages.

§ 3

Fälligkeit

Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich auf ein Schuljahr, einschließlich der Ferien. Sie sind jeweils zum 15. des Monats zu zahlen, ein Einzugsverfahren ist möglich.

§ 4

Gebührentarif

- (1) Bearbeitungsgebühr für Neuanmeldungen
3,00 €/Person
Prüfungsgebühr für Abschlussprüfung pro Fach
10,00 €

(2) Alle hier aufgeführten Beträge sind Monatsraten der zu zahlenden Jahresgebühr.

Schüler ohne eigenes Einkommen

Unterricht in musikalischer Früh- und Elementarerziehung

(2.1) A: 11,50 € für 30 Min. Gruppe/Woche
A: 17,00 € für 45 Min. Gruppe/Woche

Mutter-Kind-Gruppen
(ab 1 ½ Jahre bis 3 Jahre)
20,00 €/Monat/Familie

(2.2) 29,00 €
B: 30 Min. Einzel/je Woche
B: 45 Min. Zu zweit/je Woche
B: 60 Min. Zu dritt/je Woche
B: 70 Min. Zu viert/je Woche
C: 45 Min. Einzel/je Woche

(2.3) 20,00 €
B: 30 Min. zu zweit/Woche

(2.4) 39,00 €
B: 45 Min. Einzel/je Woche
B: 60 Min. Zu zweit/je Woche
B: 70 Min. Zu dritt/je Woche
C: 60 Min. Einzel/je Woche

(2.5) 45,00 €
D: einzeln: studienvorbereitende Ausbildung nach den Richtlinien des Verbandes der Musikschulen

(2.6) 23,50 €
B: 45 Min./Woche 1-2-1 Gruppen

(2.7) 3,00 €
Ergänzungsfach als alleiniges Fach mind. 30 Min/Woche

(2.8) 3,00 €
B: Theorieunterricht

Schüler mit eigenem Einkommen – Erwerbstätig

(2.1) A: 14,50 € für 30 Min. Gruppe/Woche
A: 21,00 € für 45 Min. Gruppe/Woche

(2.2) 37,00 €
B: 30 Min. Einzel je Woche
B: 45 Min. Zu zweit/je Woche
B: 60 Min. Zu dritt/je Woche
B: 70 Min. Zu viert/je Woche
C: 45 Min. Einzel/je Woche

(2.3) 25,00 €
B: 30 Min. zu zweit/Woche

(2.4) 49,00 €
B: 45 Min. Einzel/je Woche
B: 60 Min. Zu zweit/je Woche
B: 70 Min. Zu dritt/je Woche
C: 60 Min. Einzel/je Woche

(2.5) 53,50 €
D: einzeln: studienvorbereitende Ausbildung nach den Richtlinien des Verbandes der Musikschulen

(2.6) 28,00 €
B: 45 Min./Woche 1-2-1 Gruppen

(2.7) 9,50 €
Ergänzungsfach als alleiniges Fach mind. 30 Min/Woche

(2.8) 5,00 €
B: Theorieunterricht

(2.9) Bei abweichenden Unterrichtszeiten wird die Gebühr anteilig berechnet.

(3) **Sonstige Angebote:**
Instrumentenkunde 2,00 €/Veranst./Kind
.1/2Jahres-Kurse 79,00 €/Kind/Kurs
99,00 €/Erw./Kurs
.1/4Jahres-Kurse 49,00 €/Kind/Kurs
69,00 €/Erw./Kurs

(4) Teilnehmer an Sonderprojekten zahlen eine Gebühr von 3,00 € je Unterrichtsstunde a 45 Minuten.

(5) Leihgebühren werden dem Wert der Instrumente angepasst.
Instrumenten-Leihgebühren/monatlich:
Wert des Instruments:
bis 250,00 € 3,00 €/Monat
251,00 - 500,00 € 6,00 €/Monat
501,00 - 800,00 € 7,50 €/Monat
ab 800,00 € 9,00 €/Monat

(6) Entfernungspauschale für externen Unterricht 3,00 €/Person/Monat

(7) Unterricht in Ergänzungsfächern (z.B. Sing- und Instrumentalgruppen, Chor und Orchester, Kammermusik, Tanz) ist Bestandteil des Hauptfachunterrichtes. Für Schüler ohne Hauptfachunterricht werden dafür Gebühren erhoben.

(8) Wird eine angebotene Unterrichtsstunde vom Schüler versäumt, besteht kein Anspruch auf eine Nachholestunde oder auf Erstattung der anteiligen Unterrichtsgebühren. Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Musikschule zu vertreten sind oder wegen ärztlich bescheinigter Krankheit des Schülers, so gilt folgende Regelung.

a) Wird innerhalb eines Schuljahres weniger als 33 Wochen Hauptfachunterricht erteilt, kann zum Ende des Schuljahres die Erstattung der Unterrichtsgebühren für die ausgefallenen Unterrichtsstunden schriftlich bei der Schulleitung beantragt werden. Der Höchstanspruch für die Erstattung beträgt die Unterrichtsgebühr für 6 Wochenstunden. (Bemessungsgrundlage ist die Jahresgebühr)

b) Bei Ersatzunterricht entfällt diese Regelung.

§ 5 Ermäßigungen, Erlass

- (1) Ermäßigungen werden auf schriftlichen Antrag unter Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 3 – 5 dieser Gebührenordnung gewährt. Ermäßigungen werden für die nach Antragseingang fällig werdenden Beträge berücksichtigt. Eine rückwirkende Ermäßigung ist nicht möglich.
- (2) Eine Ermäßigung der Gebühren wird gewährt als
 - a) Sozialermäßigung (Absatz 3)
 - b) Geschwisterermäßigung (Absatz 4)
 - c) Mehrfachermäßigung (Absatz 5)
- (3) Antragsteller, deren Einkommen (Summe der positiven Einnahmen) das Doppelte der Regelsätze der Sozialhilfe zuzüglich Grundmiete nicht übersteigt, wird Ermäßigung gewährt. Dieses Einkommen bildet die Bemessungsgrundlage.

Bei einem Einkommen bis zu

- a) 50 % der Bemessungsgrundlage wird eine Mindestgebühr in Höhe von 7,50 € für jedes Fach (außer Ergänzungsfächer) erhoben
 - b) 60 % der Bemessungsgrundlage werden 50 %
 - c) 75 % der Bemessungsgrundlage werden 25 %
 - d) 100 % der Bemessungsgrundlage werden 10 % der Gebühren nach § 4 erlassen.
- (4) Werden Geschwisterkinder im Bereich der Unter-, Mittel- und Oberstufe unterrichtet, wird folgende Ermäßigung gewährt:
Für das
 - a) 2. Kind um 10 %
 - b) 3. Kind um 25 %
 - c) 4. Kind und jedes weitere Kind um 50 % der Gebühren nach § 4 erlassen.

Bei gleichzeitiger Anmeldung von Geschwistern erhält das jeweils jüngere Kind die entsprechende Ermäßigung, sonst entscheidet das Eintrittsdatum.

- (5) Bei Unterricht in mehreren gebührenpflichtigen Fächern werden die Gebühren für das zweite Fach (in studienvorbereitender Ausbildung auch für das dritte Fach) um 25 % ermäßigt. Für jedes weitere Fach wird keine Ermäßigung gewährt.
- (6) Die Geschwisterermäßigung und die Mehrfachermäßigung können nur wahlweise in Anspruch genommen werden. Eine Doppelermäßigung wird nicht gewährt.

Anträge auf Gebührenermäßigung müssen dem Sekretariat der Musikschule jeweils zu Beginn der Sommerferien vorliegen. Sie gelten nur für ein Schuljahr, bei Neuaufnahmen mit Vertragsunterzeichnung.

§ 6 Raumnutzungsgebühren

Werden Räume des Gebäudes Große Hagenstraße 2b durch Dritte genutzt, sind folgende Raumnutzungsgebühren zu zahlen:

Saal	80,00 € (brutto) je
Veranstaltung	
Unterrichtsraum	12,00 € (brutto) je
Veranstaltung	

Gemeinnützige Vereine können auf Antrag die Räume für eine geringere Gebühr nutzen. Die fehlende Leistungsfähigkeit ist in dem Antrag zu begründen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Musikschule vom 01.01.2003 außer Kraft.

Rathenow, 19.12.03

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Rathenow

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 (GVBl I S. 172, 174) und § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1999 (GVBl I S. 211) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62, 72) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in der Sitzung am 18.12.03 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Reinigungspflicht und Winterdienst

- (1) Alle öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Straßen im Sinne dieser Satzung sind diejenigen Straßen, Wege, Plätze und Anlagen die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind. Dazu gehören Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gruben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Treppen und Schrägen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Rad- und Gehwege sowie Fußgängerzonen.
- (2) Für Straßen und Wege innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Rathenow einschließlich der Ortsteile, an denen Wohn- und Gartengrundstücke sowie Grundstücke mit sonstiger Bebauung und Nutzung gelegen sind, gilt ebenfalls die Reinigungs- und Winterdienstpflicht. Für die Grundstücke in den Straßen nach Anlage 1 werden die Kosten für die Reinigungs- und

winterdienstliche Betreuung erhoben.

Für die Grundstücke in den Straßen nach Anlage 2 werden die Kosten für die winterdienstliche Betreuung erhoben.

§ 2

Auferlegung der Reinigungs- und Winterdienstpflicht

- (1) Die Straßenreinigungs- und Winterdienstpflicht wird für die nicht in der Anlage 1 bezeichneten Straßen in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt.
Bei den in der Anlage 2 genannten Straßen werden die Fahrbahnen in den Winterdienst einbezogen.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbau- oder Nutzungsrecht, so ist die Reinigungs- und Winterdienstpflicht durch den jeweils Nutzungs- bzw. Erbbauberechtigten zu realisieren. Bei unklaren Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück hat.
- (3) Ist der Eigentümer nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung und dem Winterdienst zu beauftragen.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungs- und Winterdienstpflicht

- (1) Die nicht in der Anlage 1 genannten Straßen- und Wegeteile sind 14-tägig zu säubern und vom Unkraut zu befreien.
Straßen, die nicht in Anlage 1 und 2 genannt sind, müssen von den Eigentümern oder nach § 2 den sonstigen Grundstücksberechtigten die Winterdienstpflichten durchgeführt werden.
Soweit in verkehrs- und geschwindigkeitsberechtigten und sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.
Der Einsatz von Herbiziden bzw. Bioziden ist nicht zulässig. Bei den gemäß Anlage 1 zu reinigenden Straßen ist durch die Anlieger jeweils am Vortage der Fahrbahnreinigung die Reinigung von Gehwegen sowie Rand- und Sicherheitsstreifen von der Grundstücksgrenze bis zum Fahrbahnbord bis 19.00 Uhr im Rahmen der Anliegerpflicht durchzuführen. Die Termine der Straßenreinigung werden durch die Stadtverwaltung ortsüblich bekannt gegeben.
Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO, sowie Gehwege, welche zur Benutzung für Radfahrer freigegeben sind (Bild 239 StVO in Verbindung mit ZZ 1022-10).
Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Löschwasserentnahmestellen sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten. Einer vorhandenen Staubentwicklung während der Reinigungsarbeiten ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen. Im übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen. Bestandteil der Reinigung ist die Beseitigung von Unkraut, Abfall und Schmutz.
Rasenflächen und Vorgärten sind bei Bedarf,

mindestens aber alle 3 Wochen, zu mähen bzw. zu pflegen.

Sind die Grundstückseigentümer/innen beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte (ausgenommen sind Baumscheiben in der Abmessung 1 x 1 m).

Für die Fahrbahnreinigung besteht gemäß § 15 GO Anschlusszwang.

- (2) Wird im Einzelfall eine Verlegung des Zeitpunktes der Fahrbahnreinigung erforderlich, so wird dies vorher durch die Stadtverwaltung bekannt gegeben.
- (3) Aus der Unterlassung der Bekanntmachung sowie dem Ausfall der Reinigung aus technischen, baulichen oder Witterungsgründen können Ansprüche gegenüber der Stadtverwaltung Rathenow nicht hergeleitet werden.
- (4) Der Winterdienst umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.
Die Gehwege sind bei Glatteis durch den Eigentümer oder den im § 2 (2) dieser Satzung festgelegten Verantwortlichen mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen.
Fahrbahnen sind winterdiensttechnisch durch die Stadtverwaltung Rathenow zu betreuen, soweit das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist (eingeschränkter Winterdienst in geschwindigkeitsreduzierten Bereichen Bild 274.1 und 274.2).

Grundsätzlich erstreckt sich die Streupflicht auf Fußgängerüberwege und besonders gefährliche Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.
Gefallener Schnee und entstehende Glätte sind am Ereignistag bis 20.00 Uhr und danach gefallener Schnee und entstandene Glätte bis 8.00 Uhr des folgenden Tages entsprechend den technisch / organisatorischen Möglichkeiten zu beseitigen; dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen und -gefahrenen Schnee entstanden ist.
- (5) Die Gehwege sind in einer für den Fußgänger erforderlichen Breite, mindestens jedoch in einer Breite von 1,50 m (so möglich) vom Schnee reinzuhalten und bei Glatteis zu streuen.
Als Streugut ist nur abstumpfendes Material zu verwenden. Der Einsatz von Asche und Salz ist untersagt. Das gilt nicht an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie Treppen, Rampen, Brückenauf- und Abgängen, starken Gefällen bzw. Steigungsstrecken.
Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit auftauenden Mitteln jeglicher Art bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben und Grünanlagen abzulagern.
- (6) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder Seitenstreifen zu lagern. Wo das nicht möglich ist,

können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand abgelagert werden.
Von den anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Gehwege und auf die Straße geschafft werden.

- (7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehenden Verpflichtungen des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.
Insbesondere zum Verunreinigungsverbot gilt die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Rathenow in der gültigen Fassung.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen und Plätzen

Wer öffentliche Straßen, Wege und Plätze über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftige Verzögerung zu beseitigen; andernfalls kann die Stadtverwaltung die Beseitigung der Verunreinigung auf Kosten des Verursachers veranlassen.
Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen.

§ 5

Grundstücksbegriff

- 1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder Seitenfront an einer Straße liegt, wenn es dem öffentlichen Verkehr gewidmet und Bestandteil der Straße ist.

§ 6

Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren

Die Berechnung der Gebühren erfolgt auf der Grundlage der Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Rathenow.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) seiner Reinigungs- u. Winterdienstpflicht nicht oder nicht in geforderten Umfang nach § 2 dieser Satzung nachkommt,
 - b) gegen ein Ge- oder Verbot dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. Nr.1 OWiG ist der Bürgermeister

§ 8

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Rathenow.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.
Die Satzung vom 12.06.2002 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Rathenow, 19.12.03

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Gebührensatzung

für die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Rathenow

Aufgrund der §§ 1,2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BraKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S.231) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBl. I S.172,177) sowie des § 7 der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Rathenow vom 03. Dezember 2003 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 18.12.03 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Soweit die Reinigungs- und Winterdienstpflicht nicht nach § 2 und 3 der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Rathenow den Eigentümern und den dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist, werden Gebühren erhoben.

§ 2

Reinigung der Straßen und Winterdienst

- (1) Der Kehrzyklus der Straßenreinigung beginnt am 1. April und endet am 15. November des Kalenderjahres.
Der Winterdienst erfolgt entsprechend der gegebenen Witterungssituation bzw. bei Bedarf.
- (2) Die kehrfähigen Straßen werden grundsätzlich alle zwei Wochen durch die Stadt Rathenow gereinigt.

§ 3

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigter des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebühr wird nicht erhoben von den Eigentümern und zur Nutzung an Grundstücken dinglich

Berechtigten der anliegenden oder durch die Straße erschlossenen öffentlichen Wasserläufe und Plätze, der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen, der Friedhöfe und der Hafenanlage.

- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.
Die Gebührensatzung vom 12.06.2002 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Rathenow, 19.12.03

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

§ 4

Bemessung und Höhe der Gebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstückes. (2) Als Straßenfrontlänge gilt:

- a) bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße grenzt, aber von ihr erschlossen wird - die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstückes parallel zur Straße -,
b) bei einem Grundstück, das an die zu reinigende Straße grenzt, zwei Drittel der längsten Ausdehnung des Grundstückes parallel zu der zu reinigenden Straße, abzüglich einem Viertel des Unterschiedes zur tatsächlichen Frontlänge.

(3) Bei der Feststellung der Straßenfrontlängen werden Bruchteile eines Meters bis auf 50 Zentimeter abgerundet und ab 50 Zentimeter aufgerundet. Bei Eckgrundstücken werden die Straßenfrontlängen zu jeder Straße mit je 3/4 angerechnet.

- (4) Die jährliche Gebühr beträgt:
für Grundstücke in den Straßen der Anlage 1
Straßenreinigung – 1,68 €/m Straßenfront
Winterdienst – 0,72 €/m Straßenfront
für Grundstücke in den Straßen der Anlage 2
? 0,72 €/m Straßenfront.

§ 5

Entstehen, Unterbrechen und Fälligkeit der Gebührenpflicht

(1) Die Gebühr wird, wenn sie den Betrag von dreißig Euro übersteigt, zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Übersteigt die Gebühr den Betrag von dreißig Euro nicht, so wird sie zu je der Hälfte ihres Jahresbetrages am 15. Februar und am 15. August fällig. Übersteigt die Gebühr nicht den Betrag von fünfzehn Euro, so wird sie mit dem gesamten Jahresbetrag am 15. August fällig.

(2) Der Jahresbetrag kann auch in einer Summe zum 1. Juli entrichtet werden. Dies ist bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres zu beantragen.

(3) Wird die Reinigung und der Winterdienst auf Grund höherer Gewalt oder aus Gründen, welche die Stadtverwaltung zu vertreten hat, länger als einen Monat völlig unterbrochen, so wird die auf den Zeitraum der Unterbrechung anfallende Gebühr bei der nächsten Berechnung der Gebühr angerechnet.

§ 6

Anlage 1:

Anschlusspflicht zur zweiwöchigen maschinellen Kehrreinigung und des Winterdienstes

Am Körgraben	Karl- Liebknecht- Straße
An der Bahn	Karl- Marx- Platz
Bahnhofstraße	Klara- Zimmermann- Straße
Bammer Landstraße	Kleine Hagenstraße
Baustraße	Kleine Waldemarstraße
Bergstraße	Kopernikusstraße
Berliner Straße	Lilo- Hermann- Straße
Brandenburger Straße	Lutherplatz 1-9
Brauhausstraße	Maxim- Gorki- Straße
Bruno- Baum- Ring	Meierhöfe
Buschstraße	Milower Landstraße (v. Tunnel- Bahnübergang)
Curlandstraße	Mittelstraße
Dr. Salvador- Allende- Straße	Mühlenstraße
Dunckerplatz	Nauener Straße
Eigendorffstraße	Neufriedrichsdorfer Straße
Fehrbelliner Straße	Paracelsusstraße
Feierabendallee	Parkstraße (bef Abschnitt)
Ferdinand- Lasalle- Straße	Paul- Singer- Straße
Fontanemarkt	Perleberger Straße
Fontanestraße	Philosophenweg
Forststraße	Platz der Freiheit
Fraunhoferstraße	Platz der Jugend
Friedhofsweg	Potsdamer Straße
Friedrich- Ebert- Ring	Puschkinstraße
Friedrich- Engels- Straße	Rhinower Straße
Friesacker Straße	Rosa- Luxemburg- Straße
Genthiner Straße	Rotbuchenallee
Geordij- Dimitroff- Straße	Rudolf- Breitscheid- Straße
Geschwister- Scholl- Straße	Ruppiner Straße
Goethestraße	Saarstraße
Große Burgstraße	Schlachthausstraße
Große Hagenstraße	Schleusenplatz
Große Milower Straße	Schleusenstraße
Grünauer Fenn	Schopenhauerstraße
Grünauer Weg (außer w. Seite ab E.Haeckel- Weg)	Schwedendamm
Gustav- Freytag- Straße	Semliner Straße
Hagenplatz	Spandauer Straße
Havelberger Straße	Stadthof
Heidefeldstraße	Steinstraße
Heidersgang	Stendaler Straße
Heimstätterweg	Thomas Müntzer Straße
Heinrich- v.- Rosenberg- Straße	Tschaikowskistraße
Helmholtzstraße	Vor dem Mühlentor
Herrmann- Lüns- Straße	Waldemarstraße
Jahnstraße	Wilhelm- Külz- Straße
Jederitzer Straße	Wolzenstraße
Karl- Gehrman- Straße	

Anlage 2

zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Rathenow

Aufstellung

von Fahrbahnen, welche winterdienstlich betreut werden, aber nicht maschinell gereinigt werden :

- Milower Landstraße (von unbeschr. Bahnübergang bis OD)
- Grünauer Weg (Westseite; von E.-Haeckel-Weg bis Rheinstraße)
- Rheinstraße
- E.-Erwin-Kisch-Weg
- Lilienthalweg (von E.-E.-Kisch-Weg bis Fr.-Hegel- Straße)
- Fr.-Hegel-Straße (von Lilienthalweg bis E.-Haeckel- Weg)
- Ernst-Haeckel-Weg
- Heideweg
- Havelweg
- Göttliner Straße
- Semliner Chaussee
- Ferchesaer Weg
- Bammer Landstraße
- Stechower Chaussee
- Birkenweg
- Viertellandsweg
- Rhinower Straße (Westseite / Scheunen)
- Th.-Lessing-Straße (Nordseite)
- Pfarrer-Fröhlich-Straße (v. Göttliner Chaussee bis Seegersallee)

OT Semlin

- Dorfstraße
- Hohenauner Straße
- Mühlenweg
- Ferchesaer Straße
- Reihenweg

OT Böhne

- Rathenower Straße
- Havelstraße
- Waldstraße
- Bergstraße
- Ludwigshof (bis Plattenweg)

OT Göttlin

- Dorfstraße
- An der Havel
- Grützer Chaussee
- Schollener Straße
- Heuberg

OT Steckelsdorf

- Hauptstraße
- Buckower Weg
- Gartenstraße
- Wiesenweg
- Seestraße
- Bergstraße

OT Grütz

- Dorfstraße
- Dorfplatz
- Schollener Weg

Besetzung der ständigen beratenden Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Rathenow

Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen (AWF) - 9 Mitglieder

<u>Fraktion</u>	Stadtverordnete ordentl. Mitglieder	<u>Vertreter</u>
CDU	Voßhoff, Andrea (Vorssitzende)	Gensicke, Andreas
PDS	Böhme, Dr. Klaus	Dietze, Karin
PDS	Gajdecki, Ellen	Gnorski, Diana
PDS	Neubüser, Bill	Görke, Christian
CDU	Rubach, Jürgen	Tressel, Hermann
Pro Rathenow / NEUES FORUM	Rzyski, Hans - Joachim	Reimann, Klaus
Pro Rathenow / NEUES FORUM	Schwerdtfeger, Karin	Lünser, Hans - Jürgen
SPD	Mantau, Alfred	Pahling Horst
FDP	Schwenzer, Horst	Baldt, Kurt

Ausschuss für Bauwesen, Ordnung und Umwelt (ABO) - 9 Mitglieder

<u>Fraktion</u>	Stadtverordnete ordentl. Mitglieder	<u>Vertreter</u>
PDS	Granzow, Karl-Reinhold (Vor- sitzender)	Golze, Daniel
PDS	Rentmeister, Benno	Gajdecki, Ellen
PDS	Wollenzien, Gerd	Neubüser, Bill
CDU	Möschl, Reinhard	Idler, Winfried
CDU	Tressel, Hermann	Rubach, Jürgen
Pro Rathenow / NEUES FORUM	Thürling, Peter	Reimann, Klaus
Pro Rathenow / NEUES FORUM	Zich, Harri (stellvertretender Vorsitzende)	Rzyski, Hans – Joachim
SPD	Pahling, Horst	Rubach, Hartmut
FDP	Dr. Schultze, Hans–Hermann	Schwenzer, Horst

Ausschuss für Bildung, Kultur, Jugend, Sport und Soziales (ABS) - 9 Mitglieder

<u>Fraktion</u>	<u>Stadtverordnete</u> ordentl. Mitglieder	<u>Vertreter</u>
Pro Rathenow / NEUES FORUM	Rzyski, Hans-Joachim (Vorsitzender)	Schwerdtfeger, Karin
PDS	Böhme, Dr. Klaus	Dietze, Karin
PDS	Golze, Daniel	Neubüser, Bill
PDS	Gnorski, Diana	Rentmeister, Benno
CDU	Gensicke, Andreas	Bleis, Wolfram
CDU	Tressel, Hermann	Möschl, Reinhard
Pro Rathenow / NEUES FORUM	Reimann, Klaus	Zich, Harri
SPD	Müller, Klaus (stellvertretender Vorsitzende)	Mantau, Alfred
FDP	Kurt Baldt	Schwenzer, Horst

Ausschuss für Rechnungsprüfung (ARP) - 7 Mitglieder

<u>Fraktion</u>	<u>Stadtverordnete</u> ordentl. Mitglieder	<u>Vertreter</u>
SPD	Rubach, Hartmut (Vorsitzender)	Lenz, Manfred
PDS	Gajdecki, Ellen	Görke, Christian
PDS	Dietze, Karin	Dr. Böhme, Klaus
CDU	Gensicke, Andreas	Rubach, Jürgen
CDU	Idler, Winfried	Bleis, Wolfram
Pro Rathenow / NEUES FORUM	Zich, Harri	Lünser, Hans-Jürgen
FDP	Baldt, Kurt	Schwenzer, Horst

2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 08.07.2003
- und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde -*) folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+)	vermindert (-)	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
	um	um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	DM	DM	DM	DM
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	314.200 EUR	-1.634.900 EUR	35.690.300 EUR	34.369.600 EUR
die Ausgaben	652.800 EUR	-1.331.800 EUR	35.690.300 EUR	35.011.300 EUR
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	339.300 EUR	-342.000 EUR	7.830.700 EUR	7.828.000 EUR
die Ausgaben	437.300 EUR	-440.000 EUR	7.830.700 EUR	7.828.000 EUR

§ 2

Es werden neu festgesetzt:	gegenüber von bisher	nunmehr festgesetzt auf
1. Der Gesamtbetrag der Kredite	0,00 EUR	0,00 EUR
davon für Zwecke der Umschuldung	0,00 EUR	0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen	80.000,00 EUR	3.555.000,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	5.900.000,00 EUR	5.700.000,00 EUR

§ 3

unverändert

§ 4

entfällt.

§ 5

unverändert

*) Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 20.11.2003 mit Bedingungen und Auflagen erteilt.
Aufgrund dieser Genehmigung wurden in § 2 Pkt.2 die Verpflichtungsermächtigungen, die am 08.07.2003 in Höhe von 6.356.400,00 € beschlossen worden waren, reduziert auf einen Gesamtbetrag von 3.555.000,00 €.
Die Stadtverordnetenversammlung stimmte dieser Satzungsänderung mit Beitrittsbeschluss DS 184/03 am 18.12.2003 zu.

Rathenow, den 19.12.2003

Ronald Seeger
Bürgermeister

Zentrale Verwaltung Sitzungsdienst

Sitzungstermine der Stadtverordnetenversammlung Rathenow und deren Ausschüsse 2004

Ausschuss für Bauwesen, Ordnung und Umwelt ABO	Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen AWF	Ausschuss für Bildung, Kultur, Jugend, Sport und Soziales ABS	Ausschuss für Rechnungsprüfung ARP	Hauptausschuss HA	Stadtverordnetenversammlung SVV
Sitzungstermin	Sitzungstermin	Sitzungstermin	Sitzungstermin	Sitzungstermin	Sitzungstermin
12.01.		28.01.			
09.02.	04.02.			05.02.	18.02.
08.03.	17.03.	15.03.	18.03.	25.03.	
19.04.					28.04.
10.05.	19.05.	17.05.			
07.06.			17.06.	03.06.	23.06.
12.07.					
09.08.	18.08.	16.08.		26.08.	
06.09.			16.09.		01.09.
04.10.	06.10.	18.10.		21.10.	
08.11.	24.11.	15.11.	25.11.		03.11.
06.12.				02.12.	15.12.